

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Neubau Altenpflegeheim mit 60 Plätzen in Gröningen

**Bauherr:** DRK Kreisverband Börde e. V.  
Herr Ralf Kürbis  
Klinggraben 7a  
39340 Haldensleben

**Planer:** PlanKonzept GmbH  
Lieselotte-Rückert-Str. 84  
06792 Sandersdorf-Brehna



# Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Kurzcharakteristik des Plangebiets .....	4
4	Relevanzprüfung .....	4
4.1	Wirkfaktoren.....	4
4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	4
4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	5
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	5
4.2	Eingrenzung relevanter Arten.....	5
5	Bestand .....	5
5.1	Bestand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	5
5.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
5.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	6
5.2	Bestand der europäischen Vogelarten .....	6
6	Schlussfolgerung.....	6

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der DRK Kreisverband Börde e.V. plant die Errichtung eines Altenpflegeheimes in Gröningen mit 60 vollstationären Pflegeplätzen in sechs Wohngruppen in einem dreigeschossigen Gebäude.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Einrichtung zur Absicherung der Pflege und Betreuung von Senioren für die Stadt Gröningen und die Region Magdeburger Börde von besonderer Bedeutung.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung der Anlage als Angebotserweiterung des bereits durch ihn betriebenen Heimes für seelisch und geistig behinderte Menschen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können. Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch ein Bauvorhaben eine Betroffenheit für streng geschützte Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 erfüllt.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe einer Datenrecherche und/oder durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale. Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die saP. Hierbei werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den

Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die

ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

### **3 Kurzcharakteristik des Plangebiets**

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Gröningen  
Flur: 9  
Flurstücke: 4/38, 4/42, 4/44, 4/46, Teilstück 4/40, Teilstück 626/4, 627/4, 628/4, 629/4, 630/4, 4/133, 4/137 und 4/140

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind auf der beigefügten Planung ersichtlich.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemeinde Gröningen innerhalb eines Siedlungsgebietes. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 7.340 m<sup>2</sup> (0,73 ha). Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Gröningen. Es wird umgrenzt von:

Im Norden: Wohnbebauung/ unmittelbar Freifläche,  
Im Osten: Wohnbebauung,  
Im Süden: unbebautes freies Gelände und die Seilerbahn (Straße),  
Im Westen: Wohnbebauung sowie der Damaschkeweg.

### **4 Relevanzprüfung**

#### **4.1 Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der durch EU-Recht geschützten Arten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

##### **4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

- Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Aufgrund der Projektspezifika (geringen Eingriffsintensität) ist ein Eintreten baubedingter Wirkfaktoren, wie ein Eintreten des Tötungstatbestandes, nicht zu erwarten. Indirekt kann das

Zugriffsverbot der Tötung eintreten, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern zu Grunde gehen.

#### **4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Flächenbeanspruchung (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Das Plangebiet ist relativ eben. Die mittlere Höhe liegt bei etwa 95,50 m über HNN. Die Planfläche wird als Ackerland genutzt. Das Flurstück der geplanten Zufahrtsstraße ist derzeit eine intensiv gepflegte Rasenfläche parkähnlich angelegt.

- Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Keine zusätzlichen Barrierewirkungen/ Zerschneidungen

#### **4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Lärmimmissionen

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmimmissionen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering bis mäßig eingestuft.

- Stoffeinträge

nicht zu erwarten

- Optische Störungen

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen bzw. Lichtreize im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering bis mäßig eingestuft.

#### **4.2 Eingrenzung relevanter Arten**

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore und Seen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

## **5 Bestand**

### **5.1 Bestand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben von im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche ist nicht mit dem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

### 5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte festgestellt werden, dass sich keine Beeinträchtigung/ Gefährdung durch das Vorhaben von im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden relevante Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt. (z. B. Feldhamster, Zauneidechse)

### 5.2 Bestand der europäischen Vogelarten

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben von im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche ist nicht mit dem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen.

## 6 Schlussfolgerung

Im Plangebiet sind keine Habitatstrukturen / Standorte vorhanden, die ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten annehmen lassen. Die überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz ergibt keine Anhaltspunkte oder Hinweise, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanung Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine vertiefte Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange wird nicht als erforderlich erachtet.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind im Verfahren, sowie in der Abwägung zum Bebauungsplan „Seilerbahn“ in Gröningen zu berücksichtigen

Sandersdorf-Brehna, 13.08.2015

  


Sabine Stephan (B.A.)  
(Architektin Plan Konzept)